Bebauungsplan „Caravanstellplatz Tunau“ in Kressbronn am Bodensee

Planungsrechtliche Festsetzungen
Hinweise
Örtliche Bauvorschriften

Vorentwurf

Stand 30.06.2025

Festsetzungen

Projekt: Bebauungsplan „Caravanstellplatz Tunau“ in Kressbronn am Bodensee

Auftraggeber: Gemeinde Kressbronn am Bodensee
Hauptstraße 19
88079 Kressbronn am Bodensee

Auftragnehmer:

Planstatt Senner GmbH
Landschaftsarchitektur Stadtentwicklung Umweltplanung
Klima Regenwasser Baumhaine
Johann Senner, Freier Landschaftsarchitekt BDLA, SRL

Breitlestr. 21
88662 Überlingen
Tel. 07551 / 9199-0
Fax. 07551 / 9199-29
E-Mail: info@planstatt-senner.de
www.planstatt-senner.de

Projektleitung:
Johann Senner Dipl.-Ing. (FH)
Freier Landschaftsarchitekt, BDLA, SRL

Projektbearbeitung:
Bahareh Heydari,
Dr.-Ing. Stadtplanung und Stadtgestaltung, AKBW

Florian Dengler, M.Eng Stadtplanung

Proj. Nr. 5274C

Inhaltsverzeichnis

1 Satzung 4
2 Verfahrensvermerke 5
3 Rechtsgrundlagen 6
4 Wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplans 7
4.1 Räumlicher Geltungsbereich 7
4.2 Art der baulichen Nutzung 7
4.3 Flächen für Nebenanlagen 7
4.4 Verkehrsflächen Ein – und Ausfahrten 7
4.5 Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 7
4.5.1 Schonendes Beleuchtungskonzept 7
4.5.2 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (M2) 8
4.6 Pflanzgebote und Pflanzbindungen (V1) 8
4.6.1 Pflanzgebot für Hecken und Strauchgruppen (M1) 8
4.6.2 Flächenhafte Pflanzbindung (M1) 8
4.6.3 Pflanzbindung für Einzelbäume (V1) 9
4.7 § 3 Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich (Ausgleichsflächen) 9
5 Hinweis 10
5.1 Bodenschutz (M2) 10
5.2 Brandschutz 10
5.3 Grundwasser- und Gewässerschutz (M3 und V2) 10
5.4 Natur- und Klimaschutz 11
5.5 Fachgerechter Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen 11
5.6 Gestaltung von Einfriedungen 11
5.7 Abfallbeseitigung 11
6 Örtliche Bauvorschriften 12
6.1 Räumlicher Geltungsbereich 12
6.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen 12
6.3 Ordnungswidrigkeiten 12
7 Anhang 13

1 Satzung

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn am Bodensee den Bebauungsplan "Caravanstellplatz Tunau“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in öffentlicher Sitzung am --.--.---- als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplans.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Planzeichnung vom ------
2. Planungsrechtliche Festsetzungen vom ------
3. Örtlichen Bauvorschriften vom ------

Beigefügt sind:

4. Begründung vom ------
5. Umweltbericht vom ------

§ 3
Ausnahmen und Befreiungen

Hierfür gelten die Bestimmungen des § 31 BauGB.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 BauGB handelt, wer den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 5
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 (3) BauGB).

Kressbronn am Bodensee, den -.-.-

_____
Daniel Enzensperger
Bürgermeister

2 Verfahrensvermerke

1.	Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 2 (1) BauGB	19.03.2025
2.	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB	03.04.2025
3.	Billigung des Vorentwurfs des Bebauungsplans, der planungsrechtlichen Festsetzungen mit Begründungen, der örtlichen Bauvorschriften und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB) durch den Gemeinderat	------
4.	Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB	------
5.	Frühzeitige Offenlage zum Vorentwurf des Bebauungsplans und der planungsrechtlichen Festsetzungen mit Begründungen sowie der örtlichen Bauvorschriften gem. § 3 (1) BauGB	------
6.	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	------
7.	Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans, der planungsrechtlichen Festsetzungen mit Begründungen, der örtlichen Bauvorschriften und Auslegungsbeschluss im Regelverfahren.	------
8.	Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	------
9.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der planungsrechtlichen Festsetzungen mit Begründungen sowie der örtlichen Bauvorschriften gem. § 3 (2) BauGB	------
10	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	------
11.	Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB	------
12.	Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung	------

3 Rechtsgrundlagen

I. Baugesetzbuch (BauGB)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S 394)

II. Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176)

III. Planzeichenverordnung (PlanZV)

Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802)

IV. Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW)

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023(GBl. S 422)

V. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl S. 229)

VI. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. IS. 2240).

VII. Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW)

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG Baden-Württemberg) vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26).

4 Wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplans

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes schwarz gestrichelt dargestellt.

4.2 Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 und §10 BauNVO

Festgesetzt wird ein Sondergebiet für Erholung mit der Zweckbestimmung „Caravanstellplatz Tunau“ (S) gemäß § 10 BauNVO.

Zulässig sind:

- Stellplatzflächen für Wohnmobile und Campervans
- Anlagen zur Ver – und Entsorgung von Wasser und Müll
- Zufahrten und Rangierflächen
- Biergarten mit den notwendigen Schank - und Essensausgabeeinrichtungen.
- Spiel und - Sportflächen wie Fußballfelder, Volleyballfelder, Kinderspielplatz
- Parkautomaten

4.3 Flächen für Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 und 14 BauNVO

Es sind nur folgende Neben- und Versorgungsanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO innerhalb des Geltungsbereichs allgemein zulässig:

- Maximal zwei Toilettencontainer
- Maximal zwei Duschcontainer
- Stromverteilerkästen
- PKW - Stellplätze

Stellplätze für PKW sind nur innerhalb der im Bebauungsplan mit dem Kürzel STP gekennzeichneten Fläche zulässig.

4.4 Verkehrsflächen Ein – und Ausfahrten

§ 9 Abs.1 Nr. 4, 11 und Abs.6 BauGB

Entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung sind Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Erschließung“ festgesetzt.

Entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung sind Ein- und Ausfahrten festgesetzt.

4.5 Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

4.5.1 Schonendes Beleuchtungskonzept

§ 21a NatSchG i.V. § 9 Abs.1 LBO

Die Außenbeleuchtung ist artenfreundlich zu gestalten. Die Beleuchtung ist auf notwendigen Umfang und Intensität zu reduzieren. Es muss darauf geachtet werden, dass die Beleuchtungen

keine erhebliche Veränderung der Lichtemissionen bewirken. Hecken dürfen nicht beleuchtet werden, sodass Flugkorridore nicht beeinflusst werden. Zur Außenbeleuchtung ist ein artenschonendes Beleuchtungskonzept einzuhalten:

- Die Beleuchtung ist in gekofferten, nach unten konzentrierten Leuchten zu erfolgen, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen, um möglichst wenig Streulicht zu erzeugen.
- Die Leuchtentypen sind geschlossen auszugestalten
- Bodennahe Anbringung der Außenbeleuchtung
- Ausrichtung des Lichts ausschließlich auf die Wege, keine Beleuchtung von Gehölzen, Grün- und Freiflächen
- Die Oberflächentemperatur der Leuchtkörper darf 40 °C nicht überschreiten
- Verwendung insektenverträglicher Leuchtmittel ohne UV- und Blauanteil im Farbspektrum (z.B. warmweiße LEDs unter 3000 Kelvin, idealerweise unterhalb 2400 Kelvin)
- Abschaltung der Außenbeleuchtung bei Nichtgebrauch
- Bewegungssensoren

4.5.2 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (M2)

§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB und § 1a BauGB

Für untergeordnete Wege sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge (z.B. Splitt, verlegtes Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteine, Schotterrasen) zulässig.

4.6 Pflanzgebote und Pflanzbindungen (V1)

§ 9 Abs. 25a und 25b BauGB

Entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung werden Pflanzerhalte und -gebote festgesetzt.

4.6.1 Pflanzgebot für Hecken und Strauchgruppen (M1)

§ 9 Abs. 25a BauGB

Entsprechend des Eintrags in der Planzeichnung ist eine neu zu pflanzende Hecke festgesetzt.

Die geplante Hecke ist mind. zweireihig, versetzt, mit einem Pflanzabstand von ca. 1,5 m je Reihe zu pflanzen. Die Pflanzqualität der Sträucher entspricht mind. einmal verpflanzt, 4 Triebe und 60-100 cm Höhe, die der Bäume mind. einmal verpflanzte Heister von 100-200 cm Höhe. Es sind mindestens 12 verschiedene Arten der Pflanzliste Einzelsträucher oder Hecken (S. Anhang 10.4). im Anhang zu verwenden, der Pflanzanteil der einzelnen Arten beträgt mindestens 5%.

4.6.2 Flächenhafte Pflanzbindung (M1)

§ 9 Abs. 25a BauGB

Entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung ist eine flächenhafte Pflanzbindung für die Bestandshecke festgesetzt. Die Bestandshecke ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Im Bereich mit der Kennzeichnung HS ist die Hecke auf eine Höhe von maximal 80 cm zurückzuschneiden.

4.6.3 Pflanzbindung für Einzelbäume (V1)

§ 9 Abs. 25b BauGB

Entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung sind die markierten Bestandsbäume zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Kronen, Stämme und Wurzelbereiche der Bäume und Gehölze sind mit geeigneten Mitteln vor Beschädigungen zu schützen.

4.7 § 3 Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich (Ausgleichsflächen)

§ 1a (3) BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB, sowie § 12 (4) BauGB

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft im Umfang von 118.095 Ökopunkten sind durch externe Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 5360/1 und 5264 zu kompensieren.

E/A1 Anlage einer Streuobstwiese

Entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung und den Angaben im Umweltbericht ist auf dem Flurstück 5360/1 auf einer Fläche von 5.710 m² ein externer Ausgleich durch das Anlegen einer Streuobstwiese und das Anpflanzen von hochstämmigen Obstbäumen heimischer Sorten umzusetzen. Für die Umsetzung ist Pflanzliste 1 gemäß des Anhangs zu verwenden.

E/A2 Anlage von extensivem Grünland und Feldhecken

Entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung und den Angaben im Umweltbericht ist auf dem Flurstück 5360/1 und 5264 auf einer Fläche von 4640 m² ein externer Ausgleich durch das Anlegen von extensivem Grünland und Feldhecken umzusetzen. Für die Umsetzung ist Pflanzliste 4 gemäß des Anhangs zu verwenden.

5 Hinweis

5.1 Bodenschutz (M2)

Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend des Merkblatts des Landkreises Bodenseekreis „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ berücksichtigt. Zusätzlich ist das Merkblatt „Bodenschutz bei Bauarbeiten“ zu beachten.

- Soweit möglich Wiederverwendung von überschüssigem Erdaushub innerhalb des Geltungsbereichs. Verwertung von Bodenmaterial unter Beachtung der DIN 19731.
- Separate Abtragung von Oberboden und kulturfähigem Bodenmaterial, sachgerechte Lagerung.
- Der abgeschobene Oberboden ist abseits vom Baubetrieb zwischenzulagern und bis zu seinem Einbau zu pflegen (vgl. DIN 18915).
- Der abgeschobene Oberboden ist vorwiegend für die Grünflächen und Gehölzpflanzungen innerhalb des Baugebietes zu verwenden.
- Flächensparende Ablagerung von Baustoffen und Aufschüttungen.
- Sicherstellung des sach- und fachgerechten Umganges mit umweltgefährdenden Stoffen, z.B. Öl, Benzin etc. während und nach der Bauphase.

Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

5.2 Brandschutz

Auf dem Caravanstellplatz sind die zur Sicherstellung des Brandschutzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere gelten folgende Regelungen:

Für je 50 Standplätze ist mindestens ein für die Brandklasse A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt, in höchstens 40 m Entfernung zu jedem Standplatz, bereitzuhalten. Die Feuerlöscher sind wetterfest anzubringen. Beim Platzwart sind zwei weitere Feuerlöscher bereitzuhalten.

5.3 Grundwasser- und Gewässerschutz (M3 und V2)

- **Grundwasser**

Wasserschutz- und Quellschutzgebiete sind innerhalb des Untersuchungsraums nicht vorhanden.

Die hydrogeologische Einheit im Untersuchungsraum wird als „Fluvioglaziale Kiese und Sande im Alpenvorland“ beschrieben. Dies entspricht einem Grundwasserleiter (GWL). Die Gesteinsart wird als Lockergestein angegeben. Die Wasserdurchlässigkeit wird mit mittel bis hoch angegeben und die Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf wird mit einem Wert von 4,0 als „sehr hoch“ angegeben“. Gemäß FNP befindet sich das Plangebiet in einem Grundwasserschutzbereich.

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich

beim Landratsamt Bodenseekreis anzuzeigen. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

– **Oberflächengewässer**

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein verdoltes Oberflächengewässer, dass jedoch nicht im Amtlichen Gewässernetz (AWGN) vermerkt ist. Weitere Oberflächengewässer (Seen, Weiher etc.) befinden sich nicht im Plangebiet, jedoch ragt der Bodensee im Süden und Südwesten in den Untersuchungsraum hinein.

Das Plangebiet zeigt keine Einträge in den Karten als Überschwemmungsgebiet, Überflutungsfläche oder Hochwasserrisikogebiet (LUBW).

5.4 Natur- und Klimaschutz

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf wildlebende Tiere (z.B. Vögel und Fledermäuse) ist bei der Entfernung der Vegetation § 43 NatSchG BW bzw. § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach ist es u.a. verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Gehölzbestände zu entfernen.

5.5 Fachgerechter Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen wie Ölen, Benzin etc. muss darauf geachtet werden, dass ein Eintrag in Boden und Gewässer vermieden wird. Anfallender Bauschutt, Abfälle und Abbruchmaterial sind fachgemäß zu trennen und zu entsorgen oder zu verwerten.

5.6 Gestaltung von Einfriedungen

Hinsichtlich privater Grundstücksgrenzen untereinander gilt das Nachbarschaftsrecht Baden-Württemberg. Im Einmündungsbereich von Fahrstraßen sind Sichtflächen von jeder Sichtbehinderung freizuhalten (Sichtdreieck).

5.7 Abfallbeseitigung

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt, bzw. Als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die möglichen Bodengefährdungen durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.

Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

6 Örtliche Bauvorschriften

Gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn am Bodensee in der öffentlichen Sitzung am _____ die nachstehende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Caravanstellplatz Tunau“ als Satzung beschlossen.

6.1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist die Planzeichnung vom --.--.---- maßgeblich.

6.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

- **Einfriedungen**

Einfriedungen sind kleintierdurchlässig zu gestalten. Hierfür haben geschlossene Einfriedungen entweder einen Abstand zum Boden von 15 cm oder Kleintierdurchlässe von 20 x 10 cm im Abstand von ca. 10 m entlang der Einfriedung aufzuweisen.

- **Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nur als Hinweisschilder auf den Caravanstellplatz und nur an Grundstückseinfriedungen an der Stätte der Leistung zulässig. Einzelne Hinweisschilder dürfen eine Fläche von 0,5 m² und in der Summe eine Gesamtfläche von 1,0 m² nicht überschreiten. Selbstleuchtende Werbeanlagen, Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Skybeamer, o. ä. sind unzulässig.

- **Standorte für Müllbehälter**

Plätze und bauliche Anlagen für Müllbehälter sind so herzustellen, dass sie sich gestalterisch in die bauliche Anlage einfügen. Sie sind gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Ihre Türen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum aufschlagen.

6.3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

Kressbronn am Bodensee, den -.-.-

_____
Daniel Enzensperger
Bürgermeister

7 Anhang

Pflanzlisten

Die nachfolgende Liste stellt eine Auswahl an Gehölzarten dar, die für die Pflanzung der Einzelgehölze sowie die Pflanzung von Sträuchern als Einzelsträucher oder als Heckenstruktur auf den privaten und öffentlichen Grünflächen zu verwenden sind. Auf das Nachbarrecht gemäß § 16 ist Rücksicht zu nehmen. Für die Ausgleichsflächen sind zertifiziert gebietsheimische Gehölze aus Vorkommensgebiet 5.1 *Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken* oder 5.2 *Schwäbische und Fränkische Alb* zu verwenden.

Pflanzliste 1 – Obstbäume

Apfel (*Malus domestica*) in Sorten, Hochstamm, StU 14-16 cm, min. 3x verpflanzt mit Drahtballierung:
Bittenfelder Sämling, Börtlinger Weinapfel, Großer Rheinischer Bohnapfel, Boskoop, Bramley´s Sämling, Brettacher, Engelsberger, Gehrer´s Rambour, Graham´s Jubiläumsapfel, Hauxapfel, Heslacher Luiken, Horneburger Pfannkuchen, Ingol, Jakob Fischer, Josef Musch, Kardinal Bea, Linsenhofer Sämling, Maunzenapfel, Luikenapfel, Rote Sternrenette

Birne (*Pyrus communis*) in Sorten, Hochstamm, StU 14-16 cm, min. 3x verpflanzt mit Drahtballierung:
Champagner Bratbirne, Gelbmöstler, Große Rommelter, Grüne Jagdbirne, Luxemburger Mostbirne, Palmischbirne, Schweizer Wasserbirne, Wilde Eierbirne,

Kirsche (*Prunus avium*) in Sorten, Hochstamm, StU 14-16 cm, min. 3x verpflanzt mit Drahtballierung:
Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger, Johanna, Merton Glory, Mödinger, Oktavia, Schauenburger, Summit, Unterländer, Valeska, Viola, Dollesepplerr, Ritterkirsche, Schwarze Schüttler

Zwetschge (*Prunus domestica*) in Sorten, Hochstamm, StU 14-16 cm, min. 3x verpflanzt mit Drahtballierung:
Auerbacher, Bühler Frühzwetschge, Čačaks Frühe, Čačaks Schöne, Chrudimer, Deutsche Hauszwetschge, Ersinger Frühzwetschge, Elena, Fellenberger, Hanita, Jojo, Katinka, Ortenauer, Geisenheimer Spätzwetschge

(Quelle: Landkreis Esslingen – Obst- und Gartenbauberatung)

Pflanzliste 2 – Bäume

Hochstamm, StU 20-25 cm, min. 3x verpflanzt mit Drahtballierung:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Hänge-Birke (*Betula pendula*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
Zitter-Pappel (*Populus tremula*)
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Silber-Weide (*Salix alba*)
Sal-Weide (*Salix caprea*)
Fahl-Weide (*Salix rubens*)
Korb-Weide (*Salix viminalis*)
Feld-Ulme (*Ulmus minor*)

Pflanzliste 3 – Sträucher

Solitär, 125-150 cm, min. 3x verpflanzt mit Drahtballierung:

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)
Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Hunds-Rose (*Rosa canina*)
Grau-Weide (*Salix cinerea*)
Purpur-Weide (*Salix purpurea*)
Mandel-Weide (*Salix triandra*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Pflanzliste 4 – Grünflächen

Gebietsheimisches Saatgut aus Ursprungsgebiet 11 (Südwestdeutsches Bergland), Ansaatstärke 3 g/m², min. 50 % Kräuter/Blumen, max. 50 % Gräser, bspw. Folgende Arten:

Kräuter

Achillea millefolium Gewöhnliche Schafgarbe
Agrimonia eupatoria Kleiner Odermennig
Betonica officinalis Heilziest
Campanula glomerata Knäuel-Glockenblume
Campanula patula Wiesen-Glockenblume
Campanula rotundifolia Rundbl. Glockenblume
Carum carvi Wiesen-Kümmel
Centaurea cyanus Kornblume
Centaurea jacea Wiesen-Flockenblume
Centaurea scabiosa Skabiosen-Flockenblume
Crepis biennis Wiesen-Pippau
Daucus carota Wilde Möhre
Galium album Weißes Labkraut
Galium verum Echtes Labkraut
Geranium pratense Wiesen-Storchschnabel
Hypericum perforatum Echtes Johanniskraut
Knautia arvensis Acker-Witwenblume
Lathyrus pratensis Wiesen-Platterbse
Leontodon hispidus Rauer Löwenzahn
Leucanthemum ircutianum Wiesen-Margerite
Lotus corniculatus Hornschotenklee
Lychnis flos-cuculi Kuckucks-Lichtnelke
Malva moschata Moschus-Malve
Papaver rhoeas Klatschmohn
Pimpinella major Große Bibernelle
Plantago lanceolata Spitzwegerich
Plantago media Mittlerer Wegerich
Primula veris Echte Schlüsselblume
Prunella vulgaris Gewöhnliche Braunelle
Ranunculus acris Scharfer Hahnenfuß
Ranunculus bulbosus Knolliger Hahnenfuß
Rhinanthus minor Kleiner Klappertopf
Rumex acetosa Wiesen-Sauerampfer
Salvia pratensis Wiesen-Salbei
Sanguisorba minor Kleiner Wiesenknopf
Sanguisorba officinalis Großer Wiesenknopf
Scorzoneroides autumnalis Herbst-Löwenzahn
Silene dioica Rote Lichtnelke
Silene vulgaris Gewöhnliches Leimkraut

Gräser

Agrostis capillaris Rotes Straußgras
Alopecurus pratensis Wiesen-Fuchsschwanz
Anthoxanthum odoratum Gew. Ruchgras
Arrhenatherum elatius Glatthafer
Briza media Gewöhnliches Zittergras
Bromus erectus Aufrechte Trespe
Bromus hordeaceus Weiche Trespe
Cynosurus cristatus Weide-Kammgras
Festuca guestfalica (ovina) Schafschwingel
Festuca pratensis Wiesenschwingel
Festuca rubra Horstschwingel
Helictotrichon pubescens Flaumiger Wiesenhafer
Poa angustifolia Schmalblättriges Rispengras
Trisetum flavescens Goldhafer

Stellaria graminea Gras-Sternmiere
Tragopogon pratensis Wiesen-Bocksbart
Vicia cracca Vogelwicke